

Reglement für die Abgabe elektrischer Energie



Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf

Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 193 des Gemeindegesetzes (SGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 19 der Gemeindeordnung vom 30. November 1981

als Reglement:

I. Ordnung des Lieferverhältnisses

Art. 1

Grundlagen

Die Elektrizitätsversorgung Rorschacherberg (nachfolgend "Werk" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Rorschacherberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Werk versorgt das Gemeindegebiet mit elektrischer Energie. Es ist eigenwirtschaftlich zu führen. Der Gemeinderat ist befugt, Dritte mit der Wahrung besonderer Aufgaben, insbesondere mit der technischen Betriebsleitung, zu beauftragen.

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und dessen Energiebezügern (nachfolgend "Bezüger" genannt) sowie den Eigentümern elektrischer Niederspannungsinstallationen.

Art. 2

Eigentümer / Bezüger

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Als Bezüger gelten die Eigentümer, in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel sowie für Wohnungen und Objekte, in denen es unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat, kann der Hauseigentümer vom Werk als Bezüger bestimmt werden.

Art. 3

Entstehung Lieferverhältnis

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Energie. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 4

Aufnahme der Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis, insbesondere die Bezahlung der Beiträge, durch den Eigentümer oder den Bezüger erfüllt sind.

Die Pflicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis geht, sofern der ursprünglich Pflichtige diesen nicht nachkommt, auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Art. 5

Energielieferung an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger die Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen.

Art. 6

Grossbezüger und Sonderfälle

Für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Abweichende Bestimmungen in bezug auf die Kostentragung sind bei Neuerschliessungen auch durch den Abschluss von Erschliessungsverträgen möglich.

Die Abnahmepflicht und die Vergütung dezentral erzeugter elektrischer Energie richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 7

Temporäre Anlagen

Das Werk beliefert temporäre Anlagen zu den dafür geltenden Tarifen mit Energie.

Auf Baustellen kann das Werk separate Messstellen vorschreiben für:

- a) jeden Anschluss am Netz
- b) einzelne Bauunternehmer
- c) einzelne Bauherrschaften

II. Umfang und Regelmässigkeit der Energielieferung

Art. 8

Umfang der Energielieferung

Das Werk beliefert die Bezüger im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen mit elektrischer Energie, sofern die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die erforderlichen bundes- oder kantonrechtlichen Bewilligungen vorliegen.

Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 53¹ treffen.

Art. 9

Regelmässigkeit der Energielieferung

Das Werk hält die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz wie möglich. Es verständigt die Bezüger nach Möglichkeit im voraus.

Das Werk ist berechtigt, die Belieferung bestimmter Arten von Verbrauchsgeräten zeitweise auszusetzen, soweit die Belastungsverhältnisse des Stromnetzes dies erfordern.

Im Fall von Energiemangel liefert das Werk elektrische Energie gemäss den Weisungen der zuständigen Behörde im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung.

Art. 10

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

¹ Artikel-Nummer aufgrund eines Redaktionsfehlers gegenüber der öffentlich aufgelegten Fassung von 47 auf 53 geändert

Haftung	<p>Art. 11</p> <p>Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit oder Absicht) sowie die Bestimmungen über die Produkthaftungspflicht.</p>
Bedingungen und Massnahmen	<p>III. Zulassungsanforderungen</p> <p>Art. 12</p> <p>Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe geschaffen wird; c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen, des Werkes oder dessen Bezüger ausüben; d) zur rationellen Energienutzung. <p>Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden. Netzbewirtschaftungsmassnahmen müssen für die Bezüger wirtschaftlich tragbar sein.</p>
Anmeldung	<p>IV. An- und Abmeldung</p> <p>Art. 13</p> <p>Wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung direkt vom Werk beziehen will, hat sich bei diesem anzumelden.</p>
Wiederinbetriebsetzung	<p>Art. 14</p> <p>Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk zu erfolgen.</p>

	Art. 15
Eigentumswechsel Mieterwechsel	Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Ebenso muss dem Werk jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des Wegziehenden und neuen Bezügers. Bis zur Meldung des Wegzuges gilt der alte Mieter als Bezüger.
	Art. 16
Abmeldung / Bezügerwechsel	Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses, insbesondere auch dann, wenn die Meldung nicht oder verspätet erfolgt.
	Art. 17
Leerstehende Mieträume	Für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige andere Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
	Art. 18
Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.
	V. Anschluss an die Verteilanlagen
	Art. 19
Ausführung des Hausanschlusses	Das Werk oder dessen Beauftragte sind verantwortlich für Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitung vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher. Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Grundeigentümer pauschal verrechnet (Art. 25). Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung) die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Durchleitungsrechte / Entschädigungen	Art. 20
	Der Bezüger bzw. Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für seinen Kabel- oder Freileitungsanschluss und ist für die Freihaltung des Trasses besorgt.
	Die gleiche Durchleitungsverpflichtung trifft den Grundeigentümer auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient. Die Entschädigung für die Einräumung von Durchleitungsrechten zugunsten Dritter richtet sich nach den konkreten Verhältnissen.
	Bei bestehenden Freileitungen duldet der Bezüger bzw. Grundeigentümer entschädigungslos das Ausasten von Bäumen, sofern dies für die Sicherheit der Stromversorgung nötig ist.
	Zudem gewährt der Bezüger bzw. Grundeigentümer ein Baurecht für Verteilkasten. Mit dem Baurecht verbunden ist das nötige Zutrittsrecht für den Unterhalt der Anlage. Der beanspruchte Boden wird einmalig entschädigt, geht aber nicht ins Eigentum des Werkes über.
Erschliessungskosten- beitrag	Art. 21
	Der Erschliessungskostenbeitrag wird als Anteil an die Aufwendungen für die neuen Energieversorgungsanlagen im Erschliessungsgebiet erhoben. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der elektrischen Erschliessung der Liegenschaft.
	Die Beitragshöhe richtet sich nach der Grundstücksfläche und beträgt Fr. 10.– /m ² .
Rechnungsstellung	Art. 22
	Der Erschliessungskostenbeitrag wird in Rechnung gestellt, sobald das Grundstück elektrisch erschlossen ist.
	Die Voraussetzung der elektrischen Erschliessung ist mit dem Abschluss der Feinerschliessung für die betreffende Liegenschaft erfüllt.
	Art. 23
	Wird eine elektrisch erschlossene Liegenschaft, für welche der Erschliessungskostenbeitrag noch nicht bezahlt ist, überbaut, wird der Beitrag mit dem Baubeginn fällig und in Rechnung gestellt.

Art. 24

Anschlussbeiträge für Gebäude

Für sämtliche Gebäude, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in einen Hausanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 25

Hausanschlussbeitrag

Der Hausanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge:

Objektart	Querschnitt	Pauschale Kabel bis 40 m	Kabel > 40 m zusätzlich pro m
Einfamilienhaus	25 mm ²	Fr. 4'000.–	Fr. 40.– /m
Mehrfamilienhaus	50 mm ²	Fr. 5'000.–	Fr. 60.– /m
Gewerbe	95 mm ²	Fr. 6'000.–	Fr. 80.– /m

Uebersteigt die Zuleitung die vorgenannten Querschnitte, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

Art. 26

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Er wird wie folgt erhoben:

Einfamilienhäuser	Fr.	4'000.–
Reiheneinfamilienhäuser pro Wohneinheit, 1. Anschluss	Fr.	4'000.–
Mehrfamilienhäuser		
- für die erste Wohnung	Fr.	4'000.–
- für jede weitere Wohnung	Fr.	2'500.–
übrige Objekte (Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe)		
- für die erste Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung	Fr.	4'000.–
- für jede weitere Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung	Fr.	2'500.–
- Für Bezugsleistung über 5 kW zusätzlich	Fr.	600.– /kW

Grossbezüger	<p>Art. 27</p> <p>Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt. Die Anschlussbeiträge haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.</p>
Erschliessungen ausserhalb der Bauzone	<p>Art. 28</p> <p>Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone sowie in abgelegenen Baugebieten werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des Elektranetzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 29</p> <p>Die Anschlussbeiträge werden bei Beginn der Bauarbeiten in Rechnung gestellt.</p>
An- und Umbauten	<p>Art. 30</p> <p>Verursacht der Grundeigentümer durch An- oder Umbauten auf seiner Liegenschaft eine Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu seinen Lasten.</p> <p>Die Mehrbelastung des rückwärtigen Netzes ist in diesem Fall zusätzlich mit einem weiteren Netzkostenbeitrag in der Höhe von 1 % des Gebäudemehrwertes zu entgelten. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Umbaus.</p> <p>Der Mehrwert ergibt sich aus der Differenz des Zeitwertes der amtlichen Schätzung vor und nach dem Umbau bzw. der Erweiterung.</p> <p>Uebersteigt der Netzkostenbeitrag aus Umbauten und Erweiterungen die Höhe der Pauschale gemäss Art. 26, so wird diese in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 31</p> <p>Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>

	Art. 32
Umbau von Freileitungen auf Kabelnetz	Wenn Freileitungsnetze auf Veranlassen des Werkes durch Kabel ersetzt werden, trägt das Werk die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschluss-Sicherung. Die Anpassung der Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers. Das Werk kann sich an diesen Umbaukosten beteiligen.
	Art. 33
Temporäre Anschlüsse	Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Bezügers bzw. Bestellers.
	Art. 34
Mitbenützung von Anlagen	Die Mitbenützung von Anlagen des Werkes ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.
	Art. 35
Abgabestelle / Eigentumsgrenze	Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich <ul style="list-style-type: none"> – bei Freileitungsanschluss: bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand – bei Dachständeranschluss: bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer – bei Hausanschlusskasten: bis und mit Hausanschlusskasten, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehende Leitungen – bei Anschlussüberstromunterbrechern eingebaut in Verteilung: bis und mit Kabelende
	Art. 36
Transformatorenstationen	Bezüger, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstation wird vom Werk und vom Bezüger bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich das Werk an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

VI. Schutz von Werkanlagen

Art. 37

Gefährdung von Anlagen des Werkes

Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen. Dieses ordnet auf Kosten des Verursachers die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

Art. 38

Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen

Beabsichtigt der Bezüger bzw. Bauherr, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

VII. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Art. 39

Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Niederspannungsinstallationen sowie für die Montage von Zählern sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallation schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.

Zusätzliche Umtriebe, die dem Werk durch Unterlassung oder durch unkorrekte Handhabung der Meldepflicht entstehen, werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 40

Zutritt zu den Installationen

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Es sind ihnen auf Verlangen alle transportablen Energieverbraucher vorzuzeigen.

VIII. Messeinrichtungen

Art. 41

Mess- und
Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Werkes, ausgenommen temporäre Anschlüsse (Art. 27). Verursacht der Bezüger die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen und Tarifapparate, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

Art. 42

Beschädigung

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers.

Art. 43

Montage / Demontage

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 44

Prüfung Messeinrichtung

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer nach Bundesgesetz ermächtigten Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Messtoleranzen	<p>Art. 45</p> <p>Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechnen nicht zu Beanstandungen.</p>
	IX. Messung der Energie
Ablesung	<p>Art. 46</p> <p>Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.</p>
Fehler bei Mess- und Tarifapparaten	<p>Art. 47</p> <p>Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.</p> <p>Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.</p>
	X. Energietarife
Gebühr	<p>Art. 48</p> <p>Der Bezüger hat für seinen Strombezug eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.</p>
	<p>Art. 49</p> <p>Der massgebliche Strombezug richtet sich nach den Messungen des Werkes.</p>

Art. 50

Der Gemeinderat erlässt den detaillierten Tarif und unterstellt diesen dem fakultativen Referendum.

XI. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 51

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Das Werk ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Automaten einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Automaten können vom Werk so eingestellt werden, dass die Belastung zusätzlich zum tatsächlichen Bezug zur sukzessiven Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes ausreicht. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 52

Beanstandung
Messeinrichtung

Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

XII. Einstellung der Energielieferung

Art. 53

Gründe zur Einstellung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und rechtzeitiger Voranzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

XIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 54

Private Grundstücke Das Werk ist nach Verständigung mit dem betroffenen Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen, zu betreiben und zu unterhalten.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 55

Bussen Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Organe des Werkes werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

Art. 56

Uebergangsregelung Die Art. 42 bis 44 werden erst angewendet, wenn die erforderliche Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Energietarife die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Art. 57

Inkrafttretung des Reglementes Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11. Mai 1954 samt Nachträgen und Aenderungen.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. September 1998

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Oktober 1998 bis 6. November 1998

Oberbehördlich genehmigt am 7. Dezember 1998 durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

Gemeinderat Rorschacherberg

Ernst Tobler
Gemeindammann

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber